



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 03.06.2026
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2026-001.558-3/19
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: **Batteriespeicher Nikitsch Nord - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Nord** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idGF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idGF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Nord** mit einer Kapazität von 300,9 MWh, auf den Grundstücken Nr. 1438/2, 1442 und 1446 der KG Nikitsch, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idGF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idGF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 27.04.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 32,80** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.00 Inhaltsverzeichnis
- A.01.00.00 Antrag - Batteriespeicher Nikitsch Nord
- B.01.00.00 Technischer Bericht
- B.02.00.00 Übersichtslageplan und Zonierung
- B.03.00.01 Einreichplan Rev. 1
- B.04.00.00 Schnittpläne Batteriespeicher und Trafostationen
- B.05.00.00 Plan Abwasserbehälter
- B.06.00.00 Plan Löschwasserbehälter
- C.01.00.00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- C.02.00.00 Datenblatt Batteriespeicher
- C.03.00.00 Datenblatt Transformatoren
- C.04.00.00 Datenblatt Wechselrichtersystem
- C.05.00.00 Sicherheitskonzept
- C.06.00.00 Testbericht Brandwiderstand
- C.07.00.00 Ölauffangbehälter
- C.08.00.00 Datenblätter Detail zu Batteriespeicher und Trafocontainer
- C.09.00.00 Berechnung der Versickerungseinrichtung
- C.10.00.00 Stellungnahme Baugrund
- D.01.00.00 Auswirkungsbeurteilung Menschen
- D.02.00.00 Fachbeitrag Naturschutz

ANLAGENBESCHREIBUNG:

Die BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH (Antragstellerin), beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Nikitsch (konkret in der PV-Eignungszone „Nikitsch 2“ auf den Grundstücken Nr. 1438/2, 1442 und 1446 der Katastralgemeinde Nikitsch) auf einer Fläche von rund 1.204 m² die Errichtung und den Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems in Form einer elektrochemischen Batteriespeicher-Anlage samt Nebenanlagen (insb. Middle Voltage Power Stations und Übergabestation) mit einer Gesamtkapazität von 300,9 MWh und einer Engpassleistung (AC) von 75,6 MW.

Der wesentliche Zweck des Vorhabens liegt sowohl im Betrieb der Anlage als „Super-Hybridanlage“ (Wind-PV-BESS) als auch in der Speicherung elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz und dem späteren Entladen in dieses Netz.

Kenndaten des Projekts

Projektwerber	BE Energy GmbH
Kapazität	300,9 MWh
Nennleistung	75,6 MVA
Batteriecontainer	60 des Typs Sungrow ST5015UX-4H
Wechselrichter	360 à 210 kVA integriert in Batteriecontainer
Trafostationen	15 des Typs Sungrow MVS5140-LS
Mittelspannungskabel	4 Systeme der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV
Betroffene Grundstücke	1446, 1438/2 und 1442 der KG Nikitsch
Bebaute Grundfläche	ca. 1.204 m ²

Projektumfang, -grenzen und Zweck des Vorhabens

Bestandteile der geplanten Batteriespeicheranlage

Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage

Das Projekt umfasst 60 Batteriecontainer mit den dazugehörigen Batteriezellen und Wechselrichtern sowie 15 Transformatorstationen mit den dazugehörigen Mittelspannungsschaltanlagen.

Interne Verkabelung und Netzanbindung

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Je vier Batteriespeichercontainer werden über Niederspannungs-Erdkabel mit der jeweiligen Trafostation verbunden. Jeweils drei bis vier Trafostationen werden auf der Mittelspannungsseite mit Erdkabel miteinander verbunden und über eine gemeinsame Kabeltrasse an die Schaltstation der benachbarten PV-Anlagen angeschlossen. Als elektrotechnische Projektgrenze werden die abgabeseitigen Klemmen der Schaltanlage in der jeweils letzten Trafostation (Kopfstation) definiert, die Ableitungskabel zur bestehenden Schaltstation sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Vorhabens. Von der benachbarten PV-Anlage wird auch eine Niederspannungsstromversorgung in die Batteriespeicheranlage geleitet.

Zufahrt zur Anlage

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zur L228 Nikitscher Straße geführt, dann wird die Einfahrt für das genehmigte Windparkprojekt Nikitsch III genutzt, welche direkt am nördlichen Rand der gegenständlichen Anlage auf dem Grundstück 1446 KG Nikitsch vorbeiführt.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der Photovoltaikanlage, des damit verbundenen Windparks sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlagen sind als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und werden aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren

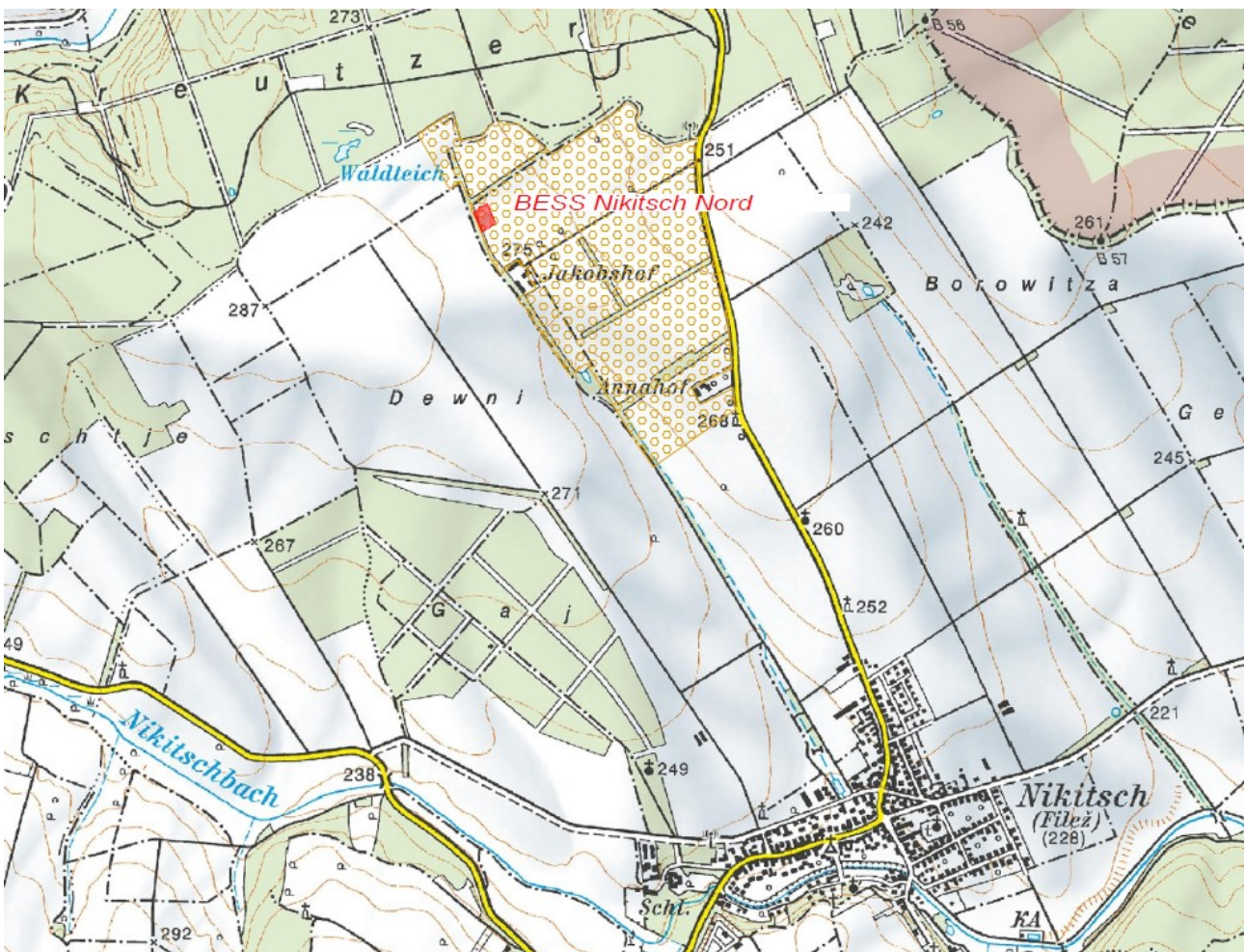
Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regenergiemarkt vermarktet.

Nichterrichtung eines Teils der PV-Anlage

Die Freiflächen-PV-Anlage Nikitsch Nord, Anlagenteil I wurde mit Bescheid vom 17.9.2024 (2024-004.923-8/22 A2-HWA-RAB) mit einer Gesamtleistung von rund 72,7 MWp genehmigt. Im nordwestlichsten Teil der Anlage soll nun statt einem kleinen Teil der PV-Anlage die gegenständliche Batteriespeicheranlage errichtet werden. Um entsprechend Platz für die gegenständliche Anlage zu erhalten, werden von der bewilligten PV-Anlage insgesamt 29 Tische oder Tischteile der PV-Anlage nicht umgesetzt. Diese beinhalten in Summe eine Modulfläche von ca. 6.000 m², wodurch insgesamt eine DC-Leistung von 1,265 MWp entfällt. Bei den Zentralwechselrichtern gibt es keinen Entfall, jedoch werden die MVPS 1.1 bis 1.3 als MVPS 4.000 ausgeführt.

Lage

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Nikitsch im politischen Bezirk Oberpullendorf im Burgenland. Der Errichtungsort liegt in der PV-Eignungszone „Nikitsch 2“. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergbauegebiet zu liegen und liegt auf Flächenwidmung landwirtschaftlich genutzte Grünfläche.



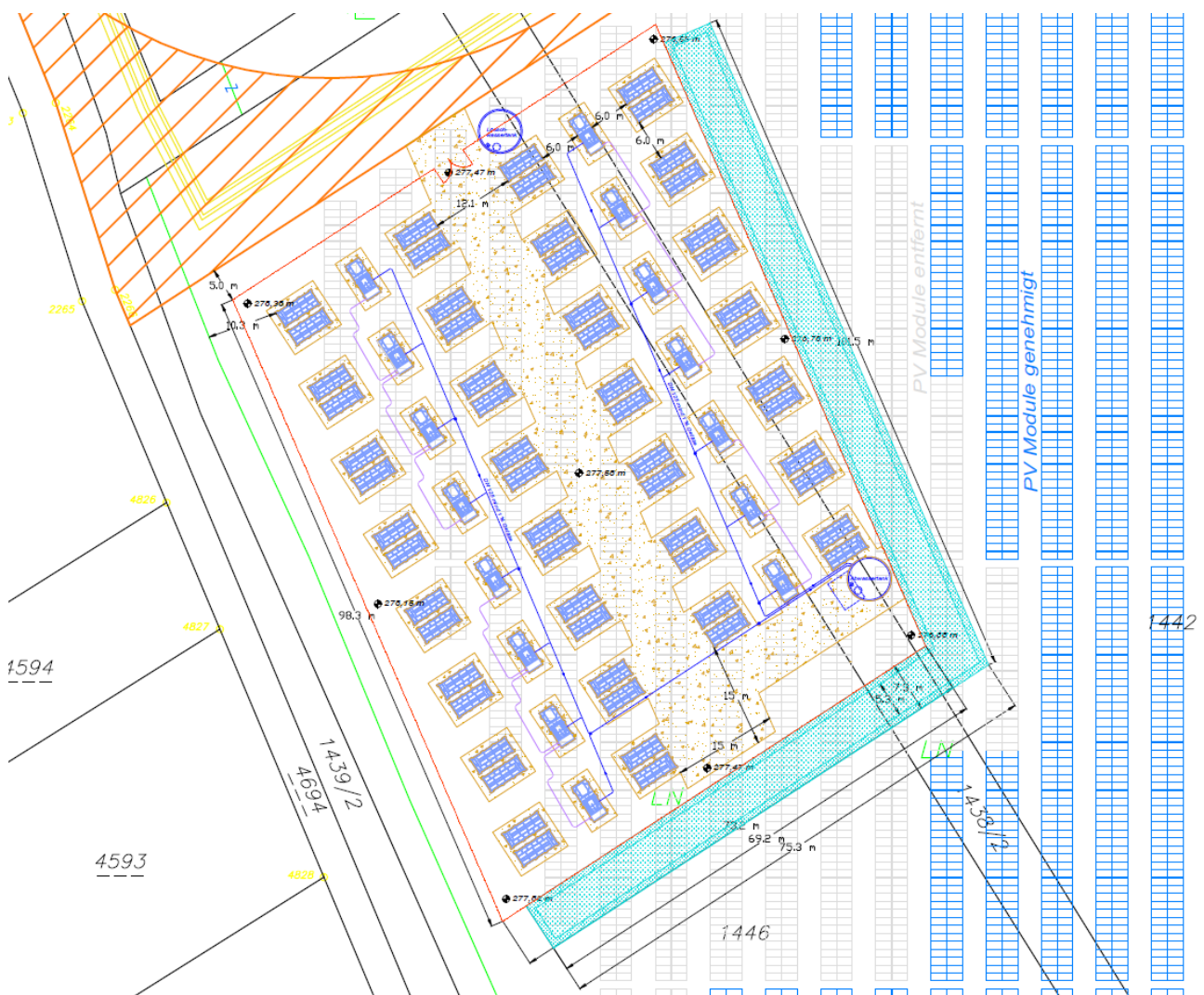
Betroffene Grundstücke und Flächenausmaß

Die Batteriespeicheranlage selbst befindet sich auf den Grundstücken 1446, 1438/2 und 1442, jeweils KG Nikitsch, mit einer unmittelbar bebauten Grundfläche von rund 1.204 m², welche für die Batteriecontainer, Trafostationen und den Abwasser- bzw. Löschwassertank verwendet wird. Zusätzlich werden ca. 2.442 m² geschotterte Fläche errichtet, welche teilweise wasserdurchlässig ist. Darüber hinaus wird eine Sickerfläche im Ausmaß von ca. 844 m² angelegt. Die dem Vorhaben zugehörigen Mittelspannungserdkabelleitungen befinden sich auf den oben genannten Grundstücken der Batteriespeicheranlage.

Berührte fremde Anlagen

Die geplante Batteriespeicheranlage befindet sich auf der Projektfläche der Photovoltaikanlage Nikitsch Nord und schließt an deren Schaltstation an, welche sich im Eigentum der WindPV Operations GmbH befinden.

Weiters befinden sich die bewilligten Windkraftanlagen des Windparks Nikitsch III in der Umgebung. Die nächstgelegene Anlage ist jene mit der Bezeichnung NK III 04, die als Vestas V 162-7.2 mit 162 m Rotordurchmesser und 169 m Nabenhöhe bewilligt wurde. Diese Anlage befindet sich in einer Entfernung von 270 m zwischen Mittelpunkt der WKA und äußere Zaungrenze der Batteriespeicheranlage.



Technische Ausführung

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben. Es werden insbesondere die Parallelaufbedingungen des Verteilernetzbetreibers und die Anforderungen der TOR-Stromerzeugungsanlagen bzw. der äquivalenten VDE-Normen mit Nachweisverfahren nach RKS-AT erfüllt.

Batteriespeicher mit integrierten Wechselrichtern

Das Batteriespeichersystem besteht aus insgesamt 60 Containereinheiten des Typs Sungrow ST5015UX-4H. Jeder dieser Container enthält 12 Racks, das sind 48 Batteriemodule, wobei jedes Modul aus 104 Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht. Jedes Batteriemodul ist mit einem eigenen Batteriemanagementsystem (BMS) ausgestattet, welches die Spannungen der einzelnen Zellen kontinuierlich überwacht und gegebenenfalls ausgleicht. Zudem erfasst das BMS die Temperaturwerte auf Modulebene, um einen sicheren Betrieb innerhalb des zulässigen Spannungs- und Temperaturbereichs zu gewährleisten. Die Batteriespeichercontainer sind jeweils mit einer Klimatisierung, Branddetektoren, Sicherungen, Trennschaltern und einem übergeordneten System-BMS zur Datenerfassung, -auswertung und -übertragung ausgestattet.

Die Batteriespeichercontainer werden entsprechend der Empfehlungen der Baugrunduntersuchung auf vier Streifenfundamente in Querrichtung gestellt, die Ausmaße von $l=2,68 \times b=0,6$ m und eine Tiefe von 1,0 m haben, gestellt. Die Punktfundamente werden somit gem. den Vorgaben der Baugrunduntersuchung in Querrichtung miteinander verbunden, jeweils links und rechts um 0,1 m verbreitert und 1 m tief errichtet. Ansonsten werden sie genau platziert, wie in den Schnittplänen dargestellt.

Wechselrichter

Zur Energiewandlung zwischen den Batteriespeichern und dem Drehstromnetz kommen Wechselrichter des Typs SC210HX von Sungrow mit einem DC-Spannungsbereich von 1000-1500 V und einer AC-Nennspannung von 690 V zum Einsatz. Die Wechselrichter sind mit einem integrierten Schutzsystem, verschiedenen Kommunikationsschnittstellen und einer Flüssigkeitskühlung ausgestattet. Die Wechselrichter befinden sich integriert in den jeweiligen Batteriecontainern.

Transformatorstation

Zur Umwandlung der Niederspannung auf Mittelspannung werden die Stationen der Type Sungrow MVS5140-LS eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Kompaktstation mit integrierter Niederspannungsverteilung, einem Mittelspannungstransformator und Mittelspannungsschaltanlagen. Der ölgekühlte Transformator besitzt eine Scheinleistung von 5140 kVA und enthält eine Ölfüllmenge von ca. 2.900 l. Die dazugehörige Mittelspannungsschaltanlage erfüllt die Anforderungen der IEC 62271-202 sowie der IEC 61439. Die Störlichtbogenqualifikation der eingesetzten Schaltanlage ist IAC A FL 20 kA/1s.

Die Trafocontainer werden entsprechend der Empfehlungen der Baugrunduntersuchung auf zwei Streifenfundamente in Längsrichtung gestellt, die Ausmaße von $l=4,9 \times b=0,6$ m und eine Tiefe von 1,0 m haben. Die Punktfundamente werden somit gem. den Vorgaben der Baugrunduntersuchung in Längsrichtung miteinander verbunden, jeweils außenseitig um 0,3 m verbreitert und 1 m tief errichtet. Ansonsten werden sie genau platziert, wie in den Schnittplänen dargestellt. Unterhalb des Transformators befindet sich eine aus Stahlblech hergestellte Ölauffangwanne, die eine etwa 3.400 l Fassungsvermögen hat, die mit einem Auslass versehen sind, der über ein projektinternes ausreichend dimensioniertes und mit ausreichendem Gefälle versehenes Kanalsystem bis zum Abwassertank geleitet wird.

Erdungsanlage

Die Erdungsanlage besteht aus einem Erdungsring um jeden Mittelspannungs- und Batteriespeichercontainer, an welchen alle elektrischen Betriebsmittel und berührbaren Metallteile angebunden werden. Die Erdungsringe der einzelnen Stationen werden zusammengeschlossen. Die Erdungsanlage wird nach den maximal auftretenden Kurzschlussströmen dimensioniert. Der Erdungswiderstand darf maximal 2 Ohm betragen. Während der Bauausführung werden die Teilschritte entsprechend mit Fotos dokumentiert. Nach Fertigstellung wird ein Prüfprotokoll mit Verlegeplan erstellt. Entsprechend den Wartungsintervallen wird die Funktionstüchtigkeit der Erdungsanlage regelmäßig geprüft. Für die Anbindung der Container werden die dafür vorgesehenen Anschlusspunkte am Stahlgerüst verwendet.

Beschreibung der Schutzeinrichtungen

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Der Netz- und Anlagenschutz wird gemäß TOR-Stromerzeugungsanlagen nach den Anforderungen des zuständigen Netzbetreibers ausgeführt. Der Netzentkupplungsschutz wird niederspannungsseitig in den Transformatorstationen ausgeführt.

Blitz- und Überspannungsschutz

Die Anlage wird ohne äußeren Blitzschutz ausgeführt. Das Batteriesystem ist mit Überspannungsableitern Typ 2 ausgestattet.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über vier neu zu verlegende 33 kV Erdkabelsysteme, die jeweils drei bis vier Trafostationen mit den bestehenden Schaltstationen der PV-Anlage verbinden, wobei die internen Mittelspannungserdkabel Teil des gegenständlichen Vorhabens sind. Die Mittelspannungsverkabelung erfolgt mit Kabeln der Type NA2XS(FL)2Y 1x630RM/35 18/30 kV. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt nach OVE E 8120.

Abwassertank

Als temporäres Auffangbehältnis für die aus den Ölauffangwannen kommenden Flüssigkeiten wird ein Abwassertank mit einer lichten Höhe von 300 cm und einem Innendurchmesser von 600 cm ausgeführt oder gleichwertige Auffangeinrichtungen eingesetzt. Die Stahlbetondecke wird mit einer Mindeststärke von 25 cm bemessen, dass sie zusätzlich zum Eigengewicht eine Nutzlast von 5,4 kN/m² und eine Verkehrslast von 35 kN/m² standhält.

Die Deckenoberfläche wird mit einer horizontalen Isolierung und einem Schutzbeton versehen. Der Behälter wird mit mind. 30 cm Erdmaterial überschüttet. Die Zugänglichkeit ist durch einen Einstiegschacht DN 100 cm Höhe mind. 50 cm über Behälterdecke und einer Einstiegleiter bis zum Behälterboden gegeben. Der Einstiegschacht wird durch einen Betondeckel mit Entlüftung abgedeckt. Die Stahlbetonwände werden in Dichtbeton mit einer Mindeststärke von 20 cm und einer Mindesthöhe von 300 cm ausgeführt. Die Einlauf- bzw. Überlauföffnungen werden unterhalb der Behälterdecke angebracht. Die Stahlbetonbodenplatte wird auf einer Sauberkeitsschicht in einer Mindeststärke von 25 cm errichtet. Im Bereich des Saugrohres wird ein Pumpensumpf 50/50/20 cm in der Bodenplatte vorgesehen.

Bei Füllstandshöhe 0,7 m unter Behälteroberkante werden zwei unabhängig wirkende Füllstandsmesser eingebaut, die an das Fernwirksystem der Anlage angebunden werden und eine Meldung an die Fernüberwachungszentrale des Betreibers absendet. Weiters wird im Rahmen einer jährlichen Kontrolle eine Sichtprüfung des inneren des Abwassertanks unabhängig von etwaigen Füllstandsmeldungen vorgenommen. Wenn ein Füllstand auf Höhe der Füllstandsmesser erreicht ist, wird eine Sichtkontrolle des Abwassers vorgenommen. Sollte diese ergeben, dass es sich um nicht durch ölhaltige Substanzen verschmutztes Regenwasser handelt, so kann das Wasser mittels

einer Pumpe in die nahegelegene Sickergrube abgepumpt werden. Bei entsprechender Verunreinigung ist ein Abpumpen durch ein Spezialfahrzeug mit entsprechender fachgerechter Entsorgung vorgesehen.

Um die Entnahme von Wasser zu ermöglichen, wird ein fixes Ansaugrohr DN 125 verzinkt mit A-Festkupplung vom Pumpensumpf bis mind. 30 cm über Terrain geführt. Um die Funktion in den Wintermonaten zu gewährleisten, wird der Behälterdeckel und die Blindkupplung mit entsprechenden Schmiermitteln eingefettet.

Zur Bemessung des Abwassertanks mit einem Nettofassungsvermögen von 62 m³ wurde von folgenden Werten ausgegangen:

- Ölmenge eines Trafos: 2,9 m³
- Bewitterungsfläche pro Trafo: 7,1 m² (Bereich abseits der überdachten Fläche des Containers) -> 15 Trafostationen bedeuten 106,5 m² Bewitterungsfläche im Projekt, die über das Abwassersystem in den Abwassertank gelangen kann. Laut Ehyd ist die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge an der Messstelle Nikitsch 613,2 mm. Für ein halbes Jahr Niederschlag ist ein Fassungsvermögen von 32,7 m³ Niederschlagswasser aus diesem Gesichtspunkt her erforderlich.
- Der Abwassertank mit netto 62 m³ Fassungsvermögen ist daher mehr als ausreichend für die Aufnahme der Flüssigkeiten, die über das interne Kanalsystem in einem halben Jahr gelangen können.

Bauliche Maßnahmen

Abstände der Komponenten

Die Anlagenteile werden laut Vorgaben des Herstellers bzw. des Errichters und unter Einhaltung üblicher Brandschutzvorgaben platziert. Es wird von den einzelnen Containern zu anderen Containern grundsätzlich ein Mindestabstand von 6 m eingehalten, dies gilt für die Trafostationen zueinander, zu den Batteriecontainern und von den jeweiligen Batteriecontainerpaaren zu den jeweils anderen. Die Batteriespeichercontainer selbst werden immer paarweise in einem Abstand von ca. 0,75 m mit den jeweiligen Rückseiten zueinander errichtet.

Bauplatz und Fundierung

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Dabei wird gewährleistet, dass Niederschlagswasser versickern kann. Die Batteriecontainer und Transformatorstationen werden nach Empfehlungen der Baugrunduntersuchung errichtet.

Sicherheitskonzept

Das Battery Management System (BMS) von Sungrow übernimmt auf Zell-, Rack- und Systemebene folgende zentrale Funktionen und Überwachungsaufgaben: Es überwacht kontinuierlich die Zellenspannungen, die Ströme und die Temperaturen sowohl auf Einzelzell- als auch auf Modulebene und stellt so eine lückenlose Zell- und Modulüberwachung sicher. Auf dieser Basis ermittelt es den Ladezustand und den Gesundheitszustand der Batterieeinheiten, um den aktuellen Betriebszustand präzise abzuschätzen. Gleichzeitig führt es ein passives Balancing durch und regelt und begrenzt den Lande- und Entladestrom, um Spannungsschwankungen zwischen den Zellen auszugleichen. Integrierte Sicherheitsfunktionen schützen vor Über- und Unterspannung, Überstrom, Übertemperatur sowie Isolationsfehlern und gewährleisten so den sicheren Anlagenbetrieb.

Im Falle einer Leckage des Kühlsystems wird über die Sensorik im Druckausgleichsbehältnis des Kühlkreislaufs ein Alarm ausgelöst und gegebenenfalls die Anlage gestoppt. Unterhalb der Kühleinheit befindet sich ein Auffangbehälter mit einem Gesamtvolumen von 550 l, der die gesamte

Kühlflüssigkeit von 400 l sicher auffangen kann. Damit liegt zum Schutz vor Eindringen gewässergefährdender Stoffe in den Boden ein Zwei-Barrieren System vor.

Für den Fall eines unzulässigen Temperaturanstiegs bzw. bei Erkennung von Rauch oder brennbaren Gasen innerhalb des Batteriesystems sorgt ein mehrstufiges Schutzkonzept für eine frühzeitige Abschaltung und somit zu einer Überführung in einen sicheren Zustand. Darüber hinaus werden Alarme ausgelöst, die im Anlagenmonitoring ersichtlich sind und eine Überprüfung der Anlage zur Folge haben. Der Container ist mit dem Schutzgrad IP55 ausgeführt, wodurch Regenwasser nicht eindringen kann.

Brandschutz

Die Projektfläche ist über die Landesstraße und den davon abzweigenden Güterweg erreichbar. Sämtliche Erschließungs- und Zufahrtswege werden so ausgelegt, dass auch Feuerwehrfahrzeuge uneingeschränkt an- und abfahren können. Bezüglich der Löschwasserversorgung wird im südlichen Bereich der gegenständlichen Anlage ein Löschwassertank mit 80 m³ Fassungsvermögen errichtet. Dieser wird technisch so wie beschriebene Abwassertank ausgeführt, jedoch mit einem Normschild „Löschwasserentnahmestelle 80 m³“ versehen. Der Löschwassertank wird vor Inbetriebnahme erstmalig mit Wasser befüllt und weiter jährlich kontrolliert und gegebenenfalls aufgefüllt. Im Abstand von 270 m befindet sich eine geplante Windkraftanlage, auf diesen Umstand wurde bei der Platzierung der gegenständlichen Anlagenkomponenten Rücksicht genommen.

Einzäunung

Die Anlage der Batteriespeicher und der Trafostationen wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte betrachtet und umzäunt. Es kommt diesbezüglich ein Maschendrahtzaun zum Einsatz, der eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweist. Zwischen Zaun und Anlagenkomponenten wird in der Regel ein Mindestabstand von 2 m eingehalten. Der Zutritt zur Betriebsstätte ist ausschließlich befugten Elektrofachkräften sowie elektrisch unterwiesenen Personen gestattet.

Der Zaun wird, um den Anforderungen des Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu entsprechen, mit 20 cm erhöhtem Bodenabstand errichtet, sodass er als niederwildoffen bezeichnet werden kann.

Im Umfeld um das Einfahrtstor werden etwaige Fundamente der Zaunsteher ebenerdig errichtet, sodass für Großkomponentenanlieferungen Teile des Zauns temporär entfernt und überfahrbar gestaltet werden können.

Wartung und Instandhaltung

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch und fernüberwacht, Arbeitsplätze vor Ort sind nicht vorgesehen. Während des Betriebs können defekte Speichermodule oder Systemkomponenten bei Bedarf ausgetauscht werden. Nach Ende der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach geltenden Normen und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je nach Anlagenteil durch den Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der OVE/ÖNORM EN 50110 bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von fachlich dafür geeigneten Personen ausgeführt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung des

Betreibers in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Wiederkehrende Prüfung

Nach Errichtung wird eine Abnahmeprüfung durchgeführt. In regelmäßigen Intervallen, spätestens alle 5 Jahre, wird eine wiederkehrende Prüfung gem. OVE/ÖNORM E 8101 durchgeführt.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen. Die Dokumentation der geotechnischen Begleitung (Ausführungsbericht in Form einer gutachterlichen Stellungnahme) bei der Herstellung der Fundamente hat schriftlich und mittels Fotos zu erfolgen.
2. Sämtliche tragenden Bauteile (inkl. Fundamente) sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
3. Alle Bauwerke (Fertigteilcontainer) müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden. Eine Bestätigung über diese ordnungsgemäße Aufstellung von einem befugten Baufachmann oder der ausführenden Fachfirma ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
4. Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container) hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.
5. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
6. Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
7. Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a. Von der ausführenden Fachfirma (nach dem Gewerberecht befugter Baufachmann) oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem Fachbereich der Bautechnik ist über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Fundierung (Streifenfundamente oder Einzelfundamente aus Beton) eine Bestätigung

abzugeben (inkl. gutachterliche Stellungnahme durch den Geotechniker; geotechnische Begleitung).

- b. Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.
- c. Bestätigung über die stand- und kipp sichere Aufstellung aller Fertigteilcontainer.

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
2. Die Wasserentnahmestelle beim Löschwassertank ist gemäß ÖBFV VB-01 auszuführen, zu kennzeichnen und der Wasserstand ist zu überwachen (mindestens halbjährlich).
3. Die Batteriespeichersysteme, sowie die für das Batteriespeichersystem ergänzenden Räumlichkeiten (z.B. Transformatorräume, E-Verteiler, Niederspannungshauptverteiler), sind mit einem Blitzschutzsystem zumindest der Blitzschutzklasse 3 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszustatten.
4. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
5. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares PDF-Dokument zu übergeben.
6. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
7. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 60 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
8. Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangener 200 m² Flächenausdehnung der Batteriespeicheranlage ein tragbarer Feuerlöscher (z.B. K5) im Nahbereich eines Containers anzuordnen.
9. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
10. Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen sind, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie

92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997 Punkt 1.5 sicherzustellen.

11. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
12. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
13. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
14. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte
 - b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
 - c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

1. Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
2. Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
3. Die kf-Werte im Bereich der Bodenfilterschicht und die Schichtstärke des Bodenfilters der Versickerungsmulde sind durch Messungen an mindestens 1 Messpunkt durch eine befugte Fachfirma nachweisen zu lassen. Bei kf-Werten $< 1 \times 10^{-6}$ m/s ist das Volumen der Versickerungsmulde entsprechend dem gemessenen kf-Wert anzupassen.
4. Die Versickerungsmulde ist mittels Betonblocksteinen, Zaun, Bepflanzung, Leitschienen, Betonleitwände, Grobsteinen oder unterbrochene Straßenbordkanten gegen unbeabsichtigtes Einfahren im Bereich von Fahr-, Park- und Manipulationsflächen zu sichern.
5. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
6. Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.

7. Vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen.
8. Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.
9. Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalteraaumes der Auffangwannen der Batteriespeicher sind unzulässig.
10. Das Abwassersammelbecken ist mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 70 cm unter Zulaufrohrunterkante eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Das Becken ist sodann zu kontrollieren und durch manuell ausgelöstes Auspumpen zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
11. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
12. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
13. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
 - das Volumen der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen
 - der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und der Flüssigkeitsstandüberwachungseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren
 - die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen des Trafowannenentwässerungssystems (Trafowannen, Trafowannenabläufe, Ableitkanalsystem, Abwassersammelbecken) sowie ein aktueller Kanalplan, mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagen- und Strangbezeichnungen beizubringen
 - die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen
 - die Protokolle der kf-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Auflagen in der Bauphase

1. Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:*
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Steppenilitis, Bodenbrüter ...) zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
3. *Brutvogelmaßnahme:*
Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Landschaftselemente (Windschutz, Hecken, Waldränder, Brachen, Ruderalfluren ...) sind während der Bauphase möglichst gering zu halten. Diese Flächen sind in der Bauphase möglichst ungestört zu halten. Lager- und Manipulationsflächen sind daher so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.
4. *Amphibienschutzmaßnahme:*
Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlacken) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.
5. *Saatgut (Sickergrube usw.):*
Es ist ausschließlich Saatgut aus zertifizierten regionalen Wildpflanzenherkünften (REWISA, G-Zert oder gleichwertig) zu verwenden, das den Anforderungen der Bewirtschaftung und der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Mager- oder Feuchtwiesenvegetation entspricht. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
6. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
7. *Bodenschutz:*
Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase).
Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen.

Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen.

Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.

In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

8. *Baustellenbeleuchtung:*

Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel).

Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

Auflagen zur Umweltbaubegleitung

9. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.

10. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten, ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben datiert vom 10.03.2026, ho. eingegangen am 11.03.2026, die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Nord mit einer Gesamtkapazität von 300,9 MWh auf den Grundstücken Nr. 1438/2, 1442 und 1446 der KG Nikitsch.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 27.04.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 09.04.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technischer Bericht“ vom März 2026 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom März 2026 betreffend Batteriespeicher Nikitsch Nord der BE Energy GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom März 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom März 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten, Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Nikitsch Nord der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom März 2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 01.04.2026)

Die vorliegenden Einreichunterlagen des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische, wasserfachliche und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden [im Spruch angeführten, Anm.] Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 27.04.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde auf Vorgabe der Behörde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen, sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servituststreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Änderungen gegenüber der Einreichung:

Die Antragstellerin gibt im Zuge der mündlichen Verhandlung bekannt, dass Änderungen stattfinden werden. Diese werden wie folgt festgehalten: der geplante Löschwassertank wird entgegen der Darstellung im Bereich der Zufahrt zur Batteriespeicheranlage verlegt. Die Löschwasserentnahmestelle wird derart ausgeführt, dass sich diese innerhalb der eingefriedeten Fläche befindet. Im Bereich des geplanten Löschwassertanks wird eine Wendefläche für Einsatzfahrzeuge in der Dimension 15mx15m gemäß TRVB 134 F ausgeführt.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der nachstehenden [im Spruch angeführten, Anm.] Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus Gutachten vom 27.04.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG – [ob] Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden; (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) aus. Die Grundsätze des "Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme", Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist auch unter Berücksichtigung des Halbjahresniederschlages ausreichend dimensioniert.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheit (2 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten.

Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulden mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die eventuelle Muldenanpassung nach konkreter kf-Wertbestimmung im Zuge der Muldenherstellung kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, da mit einem sehr konservativen kf-Wert auf Grund der Bodenansprache gerechnet wurde und keine Drittobjekte bei Ausuferung unmittelbar gefährdet sind. Aus diesem Grund spielt auch die Entleerungszeit eine untergeordnete Rolle und eine Ausweitung bis auf 240 h ist daher aus fachlicher Sicht vertretbar.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung nachstehender Maßnahmen [im Spruch als Auflagen angeführt, Anm.] bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 31.03.2026)

Beantwortungen der Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Frage 15: Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Das nächstgelegene burgenländische, nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge liegt über 15 km entfernt vom Projektvorhaben. Nur das ca. 1,5 km östlich vom Projektstandort entfernt gelegene ungarische, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdő liegt näher als 5 km vom Projektstandort entfernt, alle weiteren ungarischen, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete der Umgebung (Rábaköz, Soproni-hegység, Fertőmelléki dombsor, Fertő tó) liegen bereits in mindestens 5 km Distanz vom Projektstandort.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aufgrund der Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Wirkungsbeziehung zum ungarischen Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdő oder weiter entfernt liegenden ungarischen und/oder burgenländischen Europaschutzgebieten zu erwarten.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für das nächstgelegene ungarische Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdő keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Frage 16: *Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?*

Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung zu allen Landschaftsschutzgebieten sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und deren naturschutzfachlichen Zielen auszuschließen.

Frage 17: *Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?*

Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für das Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz nicht zu erwarten.

Frage 18: *Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?*

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist. Für potentiell vorkommende wertbestimmende Arten der Projektfläche und angrenzender Strukturen (Kleinsäuger, Bodenbrüter, sowie Brutvögel in angrenzenden Gehölzstrukturen) ist im Projekt eine Maßnahme zum Schutz in der Bauphase vorgesehen, die in Form von Auflagenvorschlägen ergänzt wird.

Frage 19: *Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Wenn die im vorliegenden Gutachten vorgeschlagene Auflage zum Schutz wertbestimmenden Arten der angrenzenden Gehölzbestände während der Bauphase vorgeschrieben wird, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Frage 20: *Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?*

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Frage 21: *Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass einige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahme bzw. der Auflagenvorschläge nicht zu erwarten.

Frage 22: Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 60. Eignungszone „Nikitsch 2“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?

Die Konfliktkriterien sind großteils für das vorliegende Projektvorhaben nicht (oder nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß) anwendbar und/oder werden in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 30.03.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Nikitsch Nord“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH (Stand März 2026). Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Berücksichtigung der kumulativen Projektwirkungen mit der „PV-Freiflächenanlage Nikitsch Nord“ unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 19.03.2026:

Aufgrund der Lage der Batteriespeicheranlage (Grst. Nr. 1446, 1438/2, 1442, KG Nikitsch) innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 60 „Nikitsch 2“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF. 26/2026) bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und - rechtlicher Sicht seitens des Referat Überörtliche Raumplanung keine Bedenken.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Burgenland vom 13.04.2026:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden keine Einwendungen seitens der Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 19.03.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 186,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 144,00 sowie EUR 21,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 328,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200653407** anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfesantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>